

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr**  
**mit anderen Staaten.**

Vom 1. Juli 1966

Zur Ergänzung der Anordnung vom 4. April 1960 über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten (GBl. I S. 278) wird auf Grund der §§ 11 und 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft ist berechtigt, im Auftrage von Bürgern, juristischen Personen, staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen Zahlungen nach anderen Staaten durchzuführen und über ihre Konten bei ausländischen Korrespondenzbanken Zahlungen zugunsten von Gläubigern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik entgegenzunehmen.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 4. April 1960 (GBl. I Nr. 28 S. 278)

**§ 2**

Die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft ist berechtigt, die erforderlichen Regelungen für den von ihr durchzuführenden zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr, insbesondere für die Anwendung bestimmter Zahlungsarten zu treffen.

**§ 3**

Die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft erfaßt in ihrem Geschäftsbereich Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schuldern bzw. Gläubigern in anderen Staaten und regelt das hierzu erforderliche Verfahren.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1966

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank  
Dietrich

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 544

Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfälle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar. 48 Seiten, —,80 MDN